<u>Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg</u> <u>Organisationssatzung (OrgS)</u>

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 42

Satzung der Studienfachschaft Sport und Sportwissenschaft der Universität Heidelberg

Fassung vom 29. Juli 2014 mit den Änderungen vom 21.11.2015.

Präambel

Wir die Studierenden und Mitglieder der Studienfachschaft des Instituts für Sport und Sportwissenschaft geben uns diese Satzung als Mitglied der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg des Landes Baden-Württembergs. Der Fachschaftsrat sowie der Fachschaftsausschuss vertreten die Studierendenfachschaft Sport und Sportwissenschaft und verschreiben sich dem Wohl, den Wünschen und den Belangen aller Studierenden des Instituts für Sport und Sportwissenschaft. Sie stellen rechtmäßig gewählte Vertreter der Studierendenfachschaft dar. Die Mitglieder handeln nach der Maxime des besten Wissens und Gewissens. Zielsetzung ist dabei immer der Progress und die Aufrechterhaltung der optimalen Lehr- und Lernbedingungen, Entgegenwirken bei sozialen und gesellschaftlichen Benachteiligungen der Studierenden sowie die Repräsentation der Studierenden in allen offiziellen Gremien und Ämtern am Institut und universitätsweit. Grundlage für unsere Arbeit sind dabei immer Toleranz, Respekt und Partizipation. Durch unsere Arbeit sollen die Freude am Sport und durch den Sport in besonderem Maße für alle Studierenden der Universität zugänglich gemacht und erhalten werden.

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 30 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg bilden alle Studierenden einer Fakultät eine Fachschaft, im Folgenden als Fakultätsfachschaft bezeichnet, die auf Fakultätsebene die Belange der Studierenden vertritt.

- (1) Gemäß § 26 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg bilden alle Studierenden des Instituts für Sport und Sportwissenschaft die Studienfachschaft.
- (2) In Anhang B der Satzung des Studierenden Rats sind die durch die Studienfachschaft vertretenen Studiengänge festgehalten.
- (3) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe (§§ 2, 3 und 4)die Belange der Studierendenschaft gemäß § 65 a (4) LHG auf Fachebene.

- (4) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der im Bereich der von ihr vertretenen Fächer arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (5) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und der Fachschaftsausschuss.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft. Zu speziellen Themen können externe, vom Fachschaftsausschuss geladene Sachverständige Stellungnahmen abgeben.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und den Fachschaftsausschuss.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsausschuss einberufen werden:
 - 5a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 5b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gegeben werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in geheimer, gleicher, direkter und freier Wahl gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder, darüber hinaus entscheidet der Fachschaftsausschuss über die endgültige Anzahl der Mitglieder rechtzeitig vor Bekanntgabe der jeweiligen Wahl.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft als Exekutive wahr und wird durch den Fachschaftsausschuss kontrolliert.
- (5) Der Fachschaftsrat tagt mindestens alle zwei Wochen im Vorlesungszeitraum.

- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 6a. Mitwirkung bei der Planung und Entwicklung der Lehre
 - 6b. Wahlvorschläge für den Fachrat, den Fachschaftsausschuss und den Fakultätsrat erarbeiten
 - 6c. Führung der Finanzen
 - 6d. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen
 - 6e. Austausch und Zusammenarbeit mit den studentischen Vertretern der anderen Institute der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften
 - 6f. Ausschreibung und Auswahl externer Sachverständigenstellen bzw. Sachverständigen für spezifische Aufgabenstellung
- (7) Für alle Aufgabenbereiche können Sachbeauftragte eingesetzt werden.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (9) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
 - 9a. die Amtszeit endet,
 - 9b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 9c. sie zurücktritt,
 - 9d. sie gemäß Abs. 11 abgewählt wird oder
 - 9e. durch den Tod.
- (10) Im Falle eines Ausscheidens einer Person aus dem Fachschaftsrat bleibt ihr Platz unbesetzt. Falls die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird, löst sich der Fachschaftsrat auf und es müssen Neuwahlen den Fachschaftsausschuss organisiert innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- (11) Ein Mitglied des Fachschaftsrats kann von den Mitgliedern der Studienfachschaft vorzeitig abgewählt werden. Es ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt. Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Abwahlbeschlusses des Fachschaftsrats, dem mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Das Mitglied des Fachschaftsrats gilt als abgewählt, falls es eine Woche nach dem Beschluss des Fachschaftsrats auf eine Entscheidung der Mitglieder der Studienfachschaft über seine Abwahl verzichtet; der Verzicht ist gegenüber dem zu erklären.

§ 4 Fachschaftsausschuss

- (1) Der Fachschaftsausschuss wird in geheimer, gleicher, direkter und freier Wahl gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.
- (2) Zur Wahl in den Fachschaftsauschuss können sich alle Mitglieder der Studienfachschaft durch schriftlichen Antrag beim Fachschaftsrat aufstellen lassen.
- (3) Alle Mitglieder des Fachschaftsrats haben aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Der Fachschaftsausschuss umfasst drei Mitglieder.
- (5) Der Fachschaftsauschuss nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und fungiert als Kontrollinstanz zum Fachschaftsrat.
- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsausschusses gehören:
 - 6a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - 6b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - 6c. Die Entlastung des Finanzarbeitskreises des Fachschaftsrates durch Kassenprüfung zum Ende der Amtszeit der Finanzreferenten,
 - 6d. Vorschlag zur Entsendung der/des Vertreter*innen in den Studierendenrat,
 - 6e. Wahlleitung und Durchführung der Wahl zum neuen Fachschaftsrat,
 - 6f. Erstellung einer Wahlliste für die Wahl zum Fachschaftsrat und Festlegung der endgültigen Anzahl der Sitze in diesem Gremium. Die Anzahl darf drei Sitze nicht unterschreiten,
 - 6g. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsauschusses beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (8) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsauschuss aus, wenn
 - 8a. die Amtszeit endet,
 - 8b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 8c. sie zurücktritt,
 - 8d. sie von 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrats abgewählt wird oder
 - 8e. durch den Tod.
- (9) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsauschusses wird mit einer Neuwahl durch den Fachschaftsrat die Position im Fachschaftsausschuss neubesetzt.

§ 5 Kooperationen auf Fakultätsebene und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Vorschlag des Fachschaftsausschusses den/die Vertreter*innen der Studienfachschaften in den Studierendenrat.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter/innen im StuRa beträgt ein Jahr
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - 3a. die Amtszeit endet,
 - 3b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 3c. sie zurücktritt oder
 - 3d. durch den Tod.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens einer Vertreter/in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 24 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.